

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 232/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sabine Jaffa W [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]-Str. [REDACTED], F [REDACTED] Israel,

- Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Hankel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gestaltlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats zu § 199 a ZPO. Es weicht insbesondere nicht von BGH RnW 1977, 183 ab. Die Beschwerde verkennt, daß der ursprünglich nach § 189 ZPO gestellte Antrag auf Entschädigung für Körperschaden mangels Erläuterung innerhalb der selbst gesetzten Frist als am 1. April 1969 zurückgenommen gilt. In Frage steht nur noch ein nach Art. III Nr. 1 ZPO-Schluss erneut angebrachter Antrag, für den die gleichen Regeln wie für den nach § 189a ZPO nachgeschobenen gelten. Im übrigen legt der Tatrichter zutreffend dar, daß auch die früheren Angaben zur Erläuterung des Gesund-

111

- 3 -

heitschadens nicht zureichten. Das Attest vom 7. September 1962 ließ nicht erkennen, ob und gegebenenfalls welche Erkrankungen der Verfolgung angelastet werden sollten.

Hai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)